# Disziplinar-Richtlinien Anlage 1

#### Teil II - Anlagen

#### Anlage 1

## Die Disziplinarstelle der Bundesfinanzverwaltung

Die Disziplinarstelle der Bundesfinanzverwaltung ist Service- und Beratungsstelle in Disziplinarangelegenheiten im Bereich der Bundesfinanzverwaltung. Sie leistet die für die Dienst- und Fachaufsicht des BMF erforderlichen Vor- und Zuarbeiten und übernimmt auf Veranlassung des BMF sonstige koordinierende und organisatorische Tätigkeiten.

Als **unmittelbarer** Ansprechpartner für Dienstvorgesetzte, Ermittlungsführer und Disziplinarsachbearbeiter

- berät sie bei der Durchführung behördlicher und gerichtlicher Disziplinarverfahren,
- hilft bei der Klärung formeller und materieller Fragen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts,
- erteilt Auskunft bei Rechtsfragen und in Zweifelsfällen,
- unterstützt bei der im Einzelfall notwendigen Maßnahmebemessung,
- überwacht die einheitliche Disziplinarpraxis in der gesamten Bundesfinanzverwaltung
- und führt regelmäßig Dienstbesprechungen durch.

Darüber hinaus informiert die Disziplinarstelle über disziplinarrelevante Fragen u.a. redaktionelle Änderungen der DiszR sowie aktuelle Rechtsprechung auf der Intranetseite und führt Disziplinarstatistiken. Dazu hat die **unverzügliche** Übersendung der nachfolgend genannten Unterlagen **auf direktem Wege** durch die jeweilige Dienststelle zu erfolgen.

Zur Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist auf die richtige Adressierung zu achten:

# Bundesfinanzdirektion Mitte Disziplinarstelle für die Bundesfinanzverwaltung Großbeerenstr. 341-345 14480 Potsdam

Die Disziplinarstelle erhält jeweils ein Mehrstück:

- a) der Einleitungs-/Ausdehnungsverfügung von Disziplinarverfahren in schwerwiegenden Fällen z.B. § 23 GO-ÖB, schwere Straftaten etc.
- b) dem Nichteinleitungsvermerk nach § 17 Abs. 2 BDG mit der Entscheidung gem. § 23 BDG und dem Anschreiben dazu:
- c) des Ablehnungsbescheids auf Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst gem. § 18 Abs. 2 BDG;
- d) der Entscheidung über die Beschränkung nach § 19 Abs. 2 BDG mit Einleitungsvermerk;
- unmittelbar nach Eintritt der Bestands- bzw. Rechtskraft:
- e) des Antrags auf gerichtliche Fristsetzung gem. § 62 BDG und den hierzu ergehenden nachfolgenden Schriftwechsel einschließlich der Abschlussentscheidung;
- f) der Einstellungsverfügung mit der Entscheidung gem. § 23 BDG, bei statusbezogenen Einstellungen nach § 32 Abs. 2 BDG mit Einleitungsvermerk;
- g) der beamtenrechtlichen Entlassungsverfügung nach §§ 34 Abs. 1 Nr.1 oder 37 Abs. 1 BBG mit disziplinarem Bezug;
- h) der Disziplinarverfügung mit der Entscheidung gem. § 23 BDG; bei Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts zusätzlich des Ermittlungsberichtes;

## Disziplinar-Richtlinien Anlage 1

- i) der neuen und der aufgehobenen Abschlussentscheidung bzw. der Disziplinarklage nach §§ 35, 43 und 61 BDG
  - > <u>unverzüglich nach Ein- bzw. Ausgang und Information nach Ablauf der Rechtsmittelfrist</u> über den jeweiligen Aus- bzw. Fortgang:
- j) des Widerspruchs- oder Abhilfebescheids sowie der angegriffenen Abschlussentscheidung (§ 42 BDG);
- k) der Disziplinarklage, der Nachtragsdisziplinarklage mit der Entscheidung gem. § 23 BDG bzw. der übrigen Klagen mit der jeweiligen Erwiderung (§§ 52, 53 BDG);
- I) der erstinstanzlichen Entscheidung des Gerichts mit einem Hinweis auf die beabsichtigte Vorgehensweise (§§ 59, 60 BDG);
- m) der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde jeweils mit Begründung und Erwiderung dazu (§ 64, 67 Abs. 2 BDG);
- n) der zweitinstanzlichen Entscheidung des Gerichts mit einem Hinweis auf die beabsichtigte Vorgehensweise (§§ 66, 68 BDG);
- o) des Antrags auf Zulassung der Revision mit Begründung, der Revision bzw. der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, des fortlaufenden Schriftverkehrs (§§ 67, 69 BDG) und der abschließenden Entscheidung des Gerichts (§ 70 BDG);
- p) des Antrags auf Wiederaufnahme mit Begründung und Erwiderung dazu (§ 73 BDG) sowie der abschließenden Entscheidung des Gerichts (§§ 74, 75 BDG);
- q) des Gnadengesuchs und der Entscheidung (§ 81 BDG);
- r) der Anordnung über die vorläufige Dienstenthebung bzw. die Einbehaltung der Dienst- oder Anwärterbezüge oder des Ruhegehalts sowie etwaiger Änderungen (§ 38 BDG);
- s) des Antrags auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen oder des Ruhegehalts gem. (§ 63 BDG):
- t) des Antrags auf Zulassung der Beschwerde sowie der Beschwerde jeweils mit Begründung und Erwiderung dazu (§ 67 Abs. 3 BDG) und der abschließenden Entscheidung des Gerichts (§ 68 BDG);
- u) sowie anderweitiger ungenannter gerichtlicher Zwischen- und Abschlussentscheidungen.

Sofern die Disziplinarstelle es für erforderlich hält, kann sie im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

Die Disziplinarstelle legt dem jeweiligen Fachreferat im BMF jeweils ein Mehrstück:

- a) des Antrags auf gerichtliche Fristsetzung gem. § 62 BDG;
- -b) der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen in Zweifelsfällen und in Fällen von besonderer Bedeutung (z.B. § 23 GO-ÖB) jedoch vor Eintritt der Rechtskraft zur vorherigen Abstimmung (§§ 59, 60, 62, 63, 66, 68, 70, 74, 75 BDG)
- c) vierteljährlich eine Statistik über die in der Bundesfinanzverwaltung bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren

vor.

Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens archiviert die Disziplinarstelle den angefallenen Schriftverkehr in anonymisierter Form.